



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 6. November 2024

Nummer 44

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“	1090
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Zezule Stiftung“	1090
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Bußgeldkatalog zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen im Bereich des Konsumcannabisgesetzes (Konsumcannabisgesetz-Bußgeldkatalog)	1091
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Buckow	1095
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 03205 Bronkow	1096
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03205 Bronkow	1097
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16278 Angermünde ...	1098
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1100
Aufgebotssachen	1100
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1101
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1101

(2) Erhaltung und Stärkung der Verbundenheit der Stifter-Familie in der Generationenfolge.

(3) Zukunftsorientierte Verwaltung und Weiterentwicklung stiftungsverbundener Unternehmen, sobald die Stiftung solche erworben oder errichtet hat, um aus den Erträgen die Zwecke nach Absatz 1 und 2 zu verwirklichen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 7. Oktober 2024 erteilt.

**Bußgeldkatalog
zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen
im Bereich des Konsumcannabisgesetzes
(Konsumcannabisgesetz-Bußgeldkatalog)**

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Vom 21. Oktober 2024

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Der Bußgeldkatalog (Anlage) ist als Richtlinie für die zuständige Verwaltungsbehörde bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 36 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) anzuwenden.
- 1.2 Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit nach § 1 Satz 2 der Brandenburgischen Konsumcannabisgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II Nr. 45).
- 1.3 Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Bußgeldkatalog erfasst werden, insbesondere bei zukünftigen Änderungen des Konsumcannabisgesetzes oder der aufgrund des Konsumcannabisgesetzes erlassenen Vorschriften, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen ausgegangen werden.

2 Begriffsbestimmung

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG).

3 Bußgeldverfahren

3.1 Der Bußgeldkatalog sieht entweder Regel- oder Rahmensätze für die Bußgeldhöhe für Verstöße gegen das Konsumcannabisgesetz vor. Damit soll ein einheitlicher Vollzug

bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße erreicht werden.

- 3.2 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Absatz 1 Satz 1 OWiG). Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse (zum Beispiel Verjährung) entgegenstehen.
- 3.3 In der Regel handelt es sich bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen das Konsumcannabisgesetz nicht um geringfügige Ordnungswidrigkeiten. Soweit nach §§ 56 ff. OWiG in Ausnahmefällen ein Verwarnungsverfahren in Betracht kommt, ist § 56 Absatz 1 OWiG zu beachten. Zur Zuständigkeit für die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld wird auf § 56 Absatz 1 Satz 1, § 57 und § 58 Absatz 1 OWiG verwiesen.

4 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

- 4.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Tat eine Straftat ist (§ 41 Absatz 1 OWiG).
- 4.2 Eine Sache ist an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch dieselbe Handlung (Tateinheit) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird. Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 OWiG wird in diesem Fall nur das Strafgesetz angewendet. Wird jedoch eine Strafe nicht verhängt, ist eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit möglich (§ 21 Absatz 2 OWiG).
- 4.3 Eine Sache ist auch dann an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch mehrere Handlungen (Tatmehrheit) innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§§ 40, 41 Absatz 1 OWiG).

5 Grundsätze für die Festsetzung der Geldbuße und der Nebenfolgen

- 5.1 Die Regel- und Rahmensätze gelten für einen vorsätzlichen Erstverstoß und sind zu verdoppeln, wenn der Täter bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich verwarnet worden ist. Bei Fahrlässigkeit sind die Regelrahmensätze zu halbieren.
- 5.2 Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.
- 5.3 Die Regel- und Rahmensätze stellen eine Orientierung dar, die Höhe des Bußgelds ist letztlich abhängig von dem jeweiligen Einzelfall. Dabei kann neben den konkreten Tat Umständen und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip auch die finanzielle Situation der betroffenen Person ausschlaggebend sein.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage (Bußgeldkatalog)

Lfd. Nummer	Vorschrift	Verstoß	Adressat	Regel- oder Rahmensatz
1.	§ 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a KCanG	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 KCanG mehr als 25 g und bis zu 30 g Cannabis, bei Blüten, blüthennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist	Personen ab 14 Jahren (§ 12 Absatz 1 OWiG)	250 bis 1 000 Euro
2.	§ 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b KCanG	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 KCanG insgesamt mehr als 50 g und bis zu 60 g Cannabis, bei Blüten, blüthennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt	Personen ab 14 Jahren	250 bis 1 000 Euro
3.	§ 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KCanG	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 KCanG Cannabis in militärischen Bereichen besitzt	Personen ab 14 Jahren	250 bis 1 000 Euro
4.	§ 36 Absatz 1 Nummer 2 KCanG	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 KCanG Cannabis in militärischen Bereichen anbaut	Personen ab 14 Jahren	500 bis 1 200 Euro
5.	§ 36 Absatz 1 Nummer 3 KCanG	Wer entgegen § 4 Absatz 2 KCanG Cannabissamen einführt	Personen ab 14 Jahren	100 bis 30 000 Euro
6.	§ 36 Absatz 1 Nummer 4 Alternative 1 KCanG	Wer entgegen § 5 Absatz 1 KCanG Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren	300 bis 1 000 Euro
7.	§ 36 Absatz 1 Nummer 4 Alternative 2 KCanG	Wer entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 KCanG Cannabis in der Öffentlichkeit konsumiert	Personen ab 14 Jahren	50 bis 500 Euro
8.	§ 36 Absatz 1 Nummer 4 Alternative 3 KCanG	Wer entgegen § 5 Absatz 3 KCanG Cannabis in militärischen Bereichen der Bundeswehr konsumiert	Personen ab 14 Jahren	50 bis 300 Euro
9.	§ 36 Absatz 1 Nummer 5 KCanG	Wer entgegen § 6 KCanG für Cannabis oder Anbauvereinigungen wirbt oder Sponsoring betreibt	Personen ab 14 Jahren	150 bis 30 000 Euro
10.	§ 36 Absatz 1 Nummer 6 Alternative 1 KCanG	Wer entgegen § 10 Absatz 1 KCanG Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt	Personen ab 14 Jahren	250 bis 750 Euro
11.	§ 36 Absatz 1 Nummer 6 Alternative 2 KCanG	Wer entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 KCanG Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt	Anbauvereinigungen	250 bis 1 000 Euro
12.	§ 36 Absatz 1 Nummer 7 KCanG	Wer entgegen § 11 Absatz 6 KCanG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich macht	Anbauvereinigungen	50 bis 250 Euro

Lfd. Nummer	Vorschrift	Verstoß	Adressat	Regel- oder Rahmensatz
13.	§ 36 Absatz 1 Nummer 8 KCanG	Wer einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 4 KCanG zuwiderhandelt	Anbauvereinigungen	50 bis 5 000 Euro
14.	§ 36 Absatz 1 Nummer 9 KCanG	Wer entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 KCanG Mitglied in mehreren Anbauvereinigungen ist	Personen ab 14 Jahren	200 Euro
15.	§ 36 Absatz 1 Nummer 10 KCanG	Wer entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 KCanG jemanden in eine Anbauvereinigung aufnimmt	Anbauvereinigungen	200 Euro
16.	§ 36 Absatz 1 Nummer 11 KCanG	Wer entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 KCanG die Selbstauskunft nicht aufbewahrt	Anbauvereinigungen	100 Euro
17.	§ 36 Absatz 1 Nummer 12 KCanG	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 KCanG geringfügig Beschäftigten unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten überträgt	Anbauvereinigungen	1 000 Euro pro Beschäftigten
18.	§ 36 Absatz 1 Nummer 13 KCanG	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 KCanG sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder mit Tätigkeiten beauftragt, die unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind	Anbauvereinigungen	1 000 Euro pro Beschäftigten
19.	§ 36 Absatz 1 Nummer 13a KCanG	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 4 KCanG ein Nichtmitglied beauftragt	Anbauvereinigungen	1 000 Euro pro Beschäftigten
20.	§ 36 Absatz 1 Nummer 15 KCanG	Wer entgegen § 18 Absatz 3 KCanG nicht weitergabefähiges Cannabis oder nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vernichtet	Anbauvereinigungen	200 bis 30 000 Euro
21.	§ 36 Absatz 1 Nummer 16 Alternative 1 KCanG	Wer entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 KCanG nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt	Anbauvereinigungen	500 bis 750 Euro
22.	§ 36 Absatz 1 Nummer 16 Alternative 2 KCanG	Wer entgegen § 20 Absatz 2 KCanG nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt	Anbauvereinigungen	500 bis 750 Euro
23.	§ 36 Absatz 1 Nummer 17 KCanG	Wer entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 KCanG nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle der Mitgliedschaft erfolgt	Anbauvereinigungen	150 Euro
24.	§ 36 Absatz 1 Nummer 18 KCanG	Wer entgegen § 19 Absatz 4 Satz 2 KCanG Cannabis versendet oder liefert	Anbauvereinigungen	100 bis 15 000 Euro
25.	§ 36 Absatz 1 Nummer 19 KCanG	Wer entgegen § 20 Absatz 2 KCanG nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt	Anbauvereinigungen	150 Euro
26.	§ 36 Absatz 1 Nummer 20 KCanG	Wer entgegen § 20 Absatz 3 KCanG Samen oder Stecklinge weitergibt	Anbauvereinigungen	200 bis 20 000 Euro
27.	§ 36 Absatz 1 Nummer 21 KCanG	Wer entgegen § 20 Absatz 5 KCanG Stecklinge versendet oder liefert	Anbauvereinigungen	200 bis 20 000 Euro
28.	§ 36 Absatz 1 Nummer 22 KCanG	Wer entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 KCanG Cannabis weitergibt	Anbauvereinigungen	200 bis 5 000 Euro

Lfd. Nummer	Vorschrift	Verstoß	Adressat	Regel- oder Rahmensatz
29.	§ 36 Absatz 1 Nummer 23 KCanG	Wer entgegen § 21 Absatz 1 Satz 2 KCanG Tabak, Nikotin oder Lebensmittel weitergibt	Anbauvereinigungen	200 bis 20 000 Euro
30.	§ 36 Absatz 1 Nummer 24 KCanG	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1 KCanG Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergibt	Anbauvereinigungen	200 bis 750 Euro
31.	§ 36 Absatz 1 Nummer 25 KCanG	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 KCanG einen Informationszettel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt	Anbauvereinigungen	50 bis 250 Euro
32.	§ 36 Absatz 1 Nummer 26 KCanG	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 3 KCanG eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	Anbauvereinigungen	50 bis 250 Euro
33.	§ 36 Absatz 1 Nummer 27 KCanG	Wer entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 KCanG eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	Anbauvereinigungen	50 bis 250 Euro
34.	§ 36 Absatz 1 Nummer 28 KCanG	Wer entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 KCanG ein befriedetes Besitztum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sichert	Anbauvereinigungen	200 bis 750 Euro
35.	§ 36 Absatz 1 Nummer 29 KCanG	Wer entgegen § 22 Absatz 2 KCanG Cannabis oder Vermehrungsmaterial lagert oder verbringt	Anbauvereinigungen	200 bis 30 000 Euro
36.	§ 36 Absatz 1 Nummer 30 KCanG	Wer entgegen § 22 Absatz 3 Nummer 3 KCanG einen Transport nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt	Anbauvereinigungen	50 bis 250 Euro
37.	§ 36 Absatz 1 Nummer 31 KCanG	Wer entgegen § 23 Absatz 1 KCanG Zutritt gewährt	Anbauvereinigungen	200 bis 750 Euro
38.	§ 36 Absatz 1 Nummer 32 KCanG	Wer entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 KCanG das befriedete Besitztum von Anbauvereinigungen nach außen erkennbar macht	Anbauvereinigungen	50 bis 250 Euro
39.	§ 36 Absatz 1 Nummer 33 KCanG	Wer entgegen § 23 Absatz 3 KCanG Anbauflächen oder außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gegen eine Einsicht von außen schützt	Anbauvereinigungen	50 bis 250 Euro
40.	§ 36 Absatz 1 Nummer 34 KCanG	Wer entgegen § 26 Absatz 5 Satz 1 KCanG eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt	Anbauvereinigungen	50 bis 250 Euro
41.	§ 36 Absatz 1 Nummer 35 KCanG	Wer entgegen § 29 Absatz 1 Satz 1 KCanG eine dort genannte Maßnahme nicht duldet	Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder	50 bis 10 000 Euro
42.	§ 36 Absatz 1 Nummer 36 KCanG	Wer entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 KCanG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt	Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder	50 bis 250 Euro